Nr.	Kriterium	AK?	Punkte
	Nichtvorliegen von Ausschlussgründen		
1.	**Nichtvorliegen von Ausschlussgründen** *Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB, § 21 Abs. 1 AEntG, § 98c Abs. 1 AufentG, § 19 MiLoG und § 21 Abs. 1 SchwarzArbG, § 22 Abs. 1 LKSG (in **Anlage 7** enthalten)*	Ja	-
2.	**Beachtung von Russland-Sanktionen** *Eigenerklärung gem. Art. 5 k) Abs. 1 der VO (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (in **Anlage 7** enthalten)*	Ja	-
	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit		
3.	**Betriebshaftpflichtversicherung** *Eigenerklärung darüber, dass für den Zeitraum der Leistungserbringung eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht bzw. im Falle der Bezuschlagung vor Beginn der Leistungserbringung abgeschlossen und nachgewiesen wird, die die folgenden Deckungssummen aufweist (in **Anlage 7** enthalten):* • *Personenschäden**: 5.000.000**,- Euro* • *Sachschäden: **10.000.000**,- Euro*	Ja	-
	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit		
4.	***Zertifizierung nach ISO/IEC 27001*** *Gültige Zertifizierung nach ISO/IEC 27001 zum Zeitpunkt der Einreichung des Teilnahmeantrags mit Zusage der Aufrechterhaltung über die Vertragslaufzeit (in **Anlage 7** enthalten)*	Ja	-

© Becker Büttner Held Rechtsanwälte Steuerberater Unternehmensberater PartGmbB, München 2026

5.	***Referenzen*** *Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit sind zwei Referenzen nachzuweisen, die mit dem Auftragsgegenstand vergleichbar sind. Vergleichbar ist eine Referenzleistung, wenn sie mindestens die* ***Lieferung, Implementierung, Migration, Inbetriebnahme und Wartung eines Leitsystems für ein öffentliches Stromversorgungsnetz*** *umfasste.* *Es werden nur solche Referenzprojekte berücksichtigt, deren Werksabnahmeprüfung (Factory Acceptance Test – FAT) innerhalb der letzten* ***fünf Jahre*** *vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Teilnahmeanträge abgeschlossen wurde, sodass Inbetriebnahme und Wartung bei jungen Referenzprojekten noch in der Zukunft liegen können.* *Je Referenz ist für den Fall, dass die Vergabestelle vom Vorbehalt zur Beschränkung des Teilnehmerkreises (§ 45 Abs. 3 Satz 1 SektVO) Gebrauch macht, zusätzlich anzugeben, welche der nachfolgend bestimmten Anforderungen die jeweilige Referenz erfüllt, die im Einzelnen dann wie folgt* ***je Referenz*** *bepunktet werden:* o *Strom-Netzleitsystem mit mindestens 1500 Ortsnetz- und Kundenstationen (MS/NS-Umspannung) –* ***10*** *Punkte je Referenz* o *Führung von Anlagen der Netzebene 110 kV –* ***10*** *Punkte je Referenz]* o *Funktionen zur Fehlerortung in elektrischen Netzen (Erdschluss- und Kurzschlussortung) –* ***10*** *Punkte je Referenz* o *Fähigkeit zur Darstellung von Gas- und Wasserbildern (ohne weitergehende Funktionen) –* ***10*** *Punkte je Referenz* o *Standortübergreifende Redundanzfunktion –* ***10*** *Punkte je Referenz* o *Fernwirkanbindung mit Protokoll IEC 60870-5-101 –* ***5*** *Punkte je Referenz* o *Fernwirkanbindung mit Protokoll IEC 60870-5-104 –* ***5*** *Punkte je Referenz* o *150 oder mehr angebundene Fernwirklinien –* ***5*** *Punkte je Referenz* *Im Falle der Einreichung mehrerer Referenzen werden die nach Maßgabe der vorstehenden Kriterien jeweils am höchsten bepunkteten Referenzen gewertet.* *Entsprechende Referenzformblätter sind in* ***Anlage 7*** *enthalten und können bei Bedarf in vervielfältigter Form ausgefüllt eingereicht werden.*	Ja	130

© Becker Büttner Held Rechtsanwälte Steuerberater Unternehmensberater PartGmbB, München 2026

A. Erläuterung zur Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung erfolgt auf Basis der oben genannten Kriterien. Sollten sich Änderungen hinsichtlich der vorgelegten Erklärungen und Nachweise, der dargestellten Lage oder Verhältnisse zwischen Angebotseingang und Zuschlag ergeben, ist dies der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.

Solche Kriterien, die als Ausschlusskriterium (Spalte „**AK**“) ausgestaltet sind, müssen durch alle Bieter erfüllt werden. Wird die Vorgabe nicht erfüllt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verfahren:

Die Auftraggeberin behält sich vor, sämtliche geforderten Eignungsnachweise im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen von den beteiligten Unternehmen nachzufordern. Wird ein Eignungsnachweis nach ggf. erfolgter Nachforderung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig eingereicht, führt dies zum Ausschluss aus dem Verfahren.

B. Beschränkung der Teilnehmerzahl

Die Auftraggeberin behält sich vor, die Anzahl der Bewerber am Vergabeverfahren gem. § 45 Abs. 3 Satz 1 SektVO auf 3-5 Bewerber zu beschränken. Soweit dem Kriterium ein Punktwert (Spalte „**Punkte**“) zugewiesen ist, wird es im Rahmen der Beschränkung des Teilnehmerkreises durch die Auftraggeberin berücksichtigt. Insgesamt kann ein Unternehmen maximal 130 Punkte erreichen.

C. Vorgehen bei Gleichstand

Erfüllen mehrere Bewerber gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl auch nach einer objektiven Auswahl entsprechend den zugrunde gelegten Eignungskriterien zu hoch, werden die gleichplatzierten Bewerber trotz Überschreitung der bekanntgegebenen Höchstbewerberzahl zum Verhandlungsverfahren zugelassen.

D. Bietergemeinschaften

Bei der Bewerbung von Bietergemeinschaften haben diese gemeinsam mit Ihrem Teilnahmeantrag eine Aufstellung der Mitglieder der Bietergemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters sowie eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung einzureichen, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich vertritt und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften. Ein entsprechendes Formular ist den Ausschreibungsunterlagen als **Anlage 8** beigefügt.

© Becker Büttner Held Rechtsanwälte Steuerberater Unternehmensberater PartGmbB, München 2026

E. Einsatz von Subunternehmern und Eignungsleihe

Der Einsatz von Unterauftragnehmern ist innerhalb der Regelungen des EVB-IT-Vertrags zulässig. Unterauftragnehmer sind spätestens bei finaler Angebotsabgabe zu benennen; sie müssen ebenfalls die zur Prüfung des Vorliegens von Ausschlusstatbeständen notwendigen Unterlagen beibringen (vgl. § 47 Abs. 2 SektVO). Beabsichtigt der Auftragnehmer den Austausch eines zugelassenen Unterauftragnehmers, hat er dies der Auftraggeberin frühzeitig mitzuteilen.

Bezieht sich der Bewerber bei der Darlegung seiner Leistungsfähigkeit auf die Fähigkeiten eines Unterauftragnehmers (Eignungsleihe), so muss eine entsprechende Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers vorgelegt werden, wonach ihm dessen sachliche und/oder personelle Mittel im Fall einer Auftragserteilung zur Verfügung stehen. Die Erklärung ist selbst zu fertigen.

Im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit oder die einschlägige berufliche Erfahrung kann ein Bewerber oder Bieter die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

© Becker Büttner Held Rechtsanwälte Steuerberater Unternehmensberater PartGmbB, München 2026